

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0549/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 15.03.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 22.11.2023;

hier: Punkt 14.1 Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

Vorlage: 1592/2023

Vorlage: 0066/2024

Mainz, 26.03.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Das Konzept sieht ausschließlich die Regulierung von E-Tretroller-Vermietsystemen vor - das angesprochene Elektro-Roller-Vermietsystem ist hierbei nicht beinhaltet. Aus verkehrlicher Sicht besteht aktuell kein Bedarf für eine zusätzliche Regulierung von Elektro-Roller-Vermietsystemen. Im Gegensatz zu den E-Tretrollern liegt keine gegenüber dem normalen Verkehrsgeschehen erhöhte Problemlage mit störend abgestellten Elektro-Rollern vor. Auch werden aktuell in Mainz gerade einmal circa 50 Fahrzeuge in Form eines Elektro-Roller-Vermietsystems angeboten. Zum Vergleich: die E-Tretroller-Vermietsysteme umfassen circa 1800 Fahrzeuge im Mainzer Stadtgebiet.

Den wichtigsten Aspekt stellt die Tatsache dar, dass für das Abstellen von einem Elektro-Roller (bzw. grundsätzlich einem Motorroller) bereits umfassende gesetzliche Grundlagen und Ahndungsmöglichkeiten vorliegen. Blockiert ein Elektro-Roller beispielsweise einen Gehweg, so bestehen rechtlich eindeutige Ahndungsmöglichkeiten. Hierbei besteht kein Unterschied zwischen einem rein privat genutzten Elektro-Roller und einem Elektro-Roller aus einem Vermietsystem. Dies stellt den wichtigsten Unterschied zu E-Tretrollern dar, für deren Abstellverhalten entsprechende Ahndungsmöglichkeiten aktuell nicht in gleichem Maße bestehen.